



Klienteninformation

Slowakei
24. April 2020

COVID-19:

Sonstige Sondermaßnahmen im Steuerbereich

Der Nationalrat der Slowakischen Republik genehmigte weitere außerordentliche Maßnahmen im Steuerbereich.

- Es wurden die Fristen der Steuerbehörden zur Erstattung von **Steuerüberzahlungen aus Einkommensteuererklärungen**, die während der Pandemie eingereicht wurden, klargestellt. Die Steuerüberzahlung wird **innerhalb von 40 Tagen ab dem Ende des Kalendermonats erstattet, in dem der Steuerpflichtige die Steuererklärung einreicht**. Steuerüberzahlungen aus Steuererklärungen für 2019, die bis zum 12. März 2020 eingereicht wurden, werden **bis spätestens 10. Mai 2020** erstattet.
- Es ist nicht mehr möglich, **die Lohnsteuervorauszahlungen und Zahlung der Dienstnehmer-Abzugsteuer** ohne Vertragsstrafe aufzuschieben.
- Während der Pandemie wird **auf die Kfz-Steuvorauszahlungen beginnend mit April 2020 verzichtet**.

Diese Vorauszahlungen müssen auch nach dem Ende der Pandemie nicht mehr entrichtet werden. Die Kfz-Steuer wird erst innerhalb der Frist für die Einreichung der Kfz-Steuererklärung für das Jahr 2020 beglichen, d.h. bis zum **31. Januar 2021**.

- Steuerpflichtige, deren Umsätze im Vergleich zum gleichen Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres um mindestens 40 % gesunken sind, müssen im folgenden Vorauszahlungszeitraum keine **Einkommensteuvorauszahlungen** leisten. Wenn ein Steuerpflichtiger monatlich Vorauszahlungen leistet, ist es für die Beurteilung der Verpflichtung zur Entrichtung von Steuvorauszahlungen für Mai 2020 entscheidend, ob der Umsatz für April 2020 um mindestens 40 % niedriger ist als der Umsatz für April 2019. Wenn der Steuerpflichtige vierteljährliche Vorauszahlungen leistet, dann ist für die Beurteilung der Verpflichtung zur Entrichtung von Steuvorauszahlungen für das 2. Quartal 2020 entscheidend, ob der Umsatz für das 1. Quartal 2020 um mindestens 40 % unter dem Umsatz für das 1. Quartal 2019 lag.

Der Steuerpflichtige macht die Nichtentrichtung von Vorauszahlungen geltend, indem er eine Erklärung abgibt, dass er die Bedingung des Umsatzrückgangs erfüllt. Die Frist für die Abgabe einer solchen Erklärung an die Steuerbehörde ist spätestens 15 Tage vor Fälligkeit der Vorauszahlung. Diese Erleichterung gilt

erstmalig für im Mai 2020 fällige Vorauszahlungen.

- Steuerpflichtige können **die noch nicht geltend gemachten Verlustvorträge** von den in Jahren 2015 bis 2018 abgeschlossenen Steuerperioden bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR von der Steuerbemessungsgrundlage **abziehen**. Sie können den Abzug in der Steuererklärung geltend machen, deren Einreichungsfrist zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 abläuft.

Steuerpflichtige mit einem Wirtschaftsjahr können einen solchen Abzug von Steuerverlusten in der Steuererklärung für die Steuerperiode, die frühestens am 31. Oktober 2019 endet, geltend machen.

Dies ist eine Option, die der Steuerpflichtige nutzen kann. Wenn die herkömmliche Methode der Verlustverwertung für ihn vorteilhafter ist, kann er auf die übliche Weise vorgehen.

Ihr AUDITOR-Team

ING. JANA SADLOŇOVÁ
Steuerberatungsabteilung
M: +421 907 824 395
jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*Mehr als 20 Jahre
am slowakischen Markt.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Ing. Jana Sadloňová

Steuerberatung

Ing. Eva Lenorovičová

Buchhaltung

Ivana Kováčová

Lohnverrechnung

Kanzlei Bratislava

Fraňa Kráľa 35

811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660

bratislava@auditor.eu

